

(Präsident.)

(A) Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Rechenschaftsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 8, betreffend den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909. (Drucksache Nr. 352.)

Berichterstatter Herr Abg. Barth.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Barth**: Meine Herren! Im Auftrage der Rechenschaftsdeputation habe ich dem Hohen Hause über den Verwaltungsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt zu berichten. Das Gutachten der Deputation ist schriftlich niedergelegt und Ihnen als Drucksache Nr. 352 zugestellt worden. Die Drucksache befindet sich in Ihren Händen. Der Verwaltungsbericht der Brandkasse ist dem Hohen Hause am 7. November des letzten Jahres zugegangen. Er besteht aus zwei Teilen, einem rechnerischen und einem statistischen Teile. Der Bericht bietet in seinem rechnerischen Teile das Bild einer durchaus erfreulichen Entwicklung der Anstalt, die der Allgemeinheit und dem ganzen Vaterlande zum Segen gereicht. Der statistische Teil vervollständigt den ersten Teil mit der Zusammenstellung; unter Darbietung reichen Zahlenmaterials beleuchtet er in markanten Zügen den Verkehr in dieser Anstalt und die Bewegung auf dem Versicherungsmarkte in den der Anstalt zugewiesenen Gebieten im Laufe der letzten 10 Jahre. Die Rechenschaftsdeputation beantragt:

„Die Kammer wolle beschließen: sich durch den ihr mittels Königl. Dekrets vom 7. November 1911 unter Nr. 8 vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909 für befriedigt zu erklären.“

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Biener.

Abg. **Biener**: Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf den Bericht einzugehen. Ich will nur einem Wunsche Ausdruck geben. In den Kreisen der Versicherten der Gebäudeabteilung besteht der lebhafteste Wunsch, daß von der Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt ein kürzer, zusammenfassender Bericht herausgegeben werde, der nicht, wie jetzt, durch die Buchhandlung bezogen werden muß, sondern einfach an die Interessentengruppen verteilt wird. Es haben die Versicherten naturgemäß ein lebhaftes

Interesse daran, aus welchen Quellen die Beiträge stammen, wie die Lasten verteilt sind, und auch ein Interesse daran, wie die Entschädigungen aus der Anstalt hinausfließen ins Land. Eine Zusammenfassung dieser beiden Gesichtspunkte und vielleicht noch eines statistischen Beiverkes wird von den Interessenten lebhaft gewünscht, und ich bitte — angesichts der günstigen Vermögenslage der Anstalt wird dies wohl möglich sein —, diesen Wunsch der Interessenten zu erfüllen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: sich durch den ihr mittels Königl. Dekrets vom 7. November 1911 unter Nr. 8 vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909 für befriedigt zu erklären?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfes wegen Schaffung einer Zentrale zur Prüfung der Filme für kinematographische Vorführungen, sowie über die hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 255.)

Berichterstatter Herr Abg. Heldt.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Heldt**: Meine Herren! Von den Herren Abgg. Wittig, Dr. Mangler und seinen politischen Freunden ist der Antrag seinerzeit gestellt worden:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, möglichst dem gegenwärtig tagenden Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den Bestimmungen getroffen werden dahin, daß die Prüfung der Filme für kinematographische Vorführungen für das ganze Land durch eine hierzu bestimmte Behörde erfolgt;
2. die Hohe Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Der Antrag ist nach erfolgter Vorberatung in der Kammer am 20. November 1911 der Gesetzgebungs-